

BVGer C-3947/2017 vom 20. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3947_2017

FR: TAF C-3947/2017 du 20 septembre 2017

IT: TAF C-3947/2017 del 20 settembre 2017

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieser Entscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Christoph Rohrer Susanne Fankhauser Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.